

**Bundesgesetz  
über das Messwesen  
(Messgesetz, MessG)**

vom...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 125 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Gegenstand**

**Art. 1**

Dieses Gesetz regelt:

- a. die gesetzlichen Masseinheiten und ihre Verwendung;
- b. das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Messmitteln;
- c. die Mengenangaben im Geschäftsverkehr;
- d. die massgebliche Zeit;
- e. die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Messwesens;
- f. die Aufgaben, die Organisation sowie die Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

**2. Kapitel: Masseinheiten, Messmittel, Mengenangaben und Zeit**

**1. Abschnitt: Gesetzliche Masseinheiten**

**Art. 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Benennungen und Definitionen der gesetzlichen Masseinheiten und die Verwendung dieser Benennungen. Er richtet sich dabei nach den Einheiten des internationalen Einheitensystems, das von der Generalkonferenz über Mass und Gewicht gestützt auf den Vertrag vom 20. Mai 1875<sup>3</sup> betreffend die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbüros festgelegt wird.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2010 ....  
<sup>3</sup> SR 0.941.291

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für besondere Zwecke weitere Masseinheiten festlegen und deren Verwendung regeln.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung der nationalen Normale nach Artikel 4 Absatz 2 und der Kalibrierungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe m abschliessen. Bei Verträgen von beschränkter Tragweite kann er diese Zuständigkeit an das METAS delegieren.

### **Art. 3**            Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masseinheiten

<sup>1</sup> Physikalische oder chemische Messgrössen sind in gesetzlichen Masseinheiten anzugeben, wenn sie verwendet werden:

- a. im Geschäftsverkehr;
- b. in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit;
- c. bei amtlichen Verrichtungen des Bundes und der Kantone sowie privater Organisationen und Einzelpersonen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Verwendung anderer Masseinheiten zulassen, wenn ein anderer Handelsgebrauch üblich ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

## **2. Abschnitt: Messmittel**

### **Art. 4**            Begriffe

<sup>1</sup> Als Messmittel gelten Massverkörperungen, Referenzmaterialien, Messgeräte oder Systeme zur Bestimmung der Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse sowie deren Messverfahren.

<sup>2</sup> Als Normal gilt ein Messmittel, das dazu dient, ein oder mehrere Grössenwerte festzulegen, zu verkörpern, zu bewahren oder zu reproduzieren.

### **Art. 5**            Grundsatz

Messmittel, die in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 verwendet werden, müssen die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen,

### **Art. 6**            Rückführbarkeit

Messergebnisse müssen durch eine ununterbrochene Kette von Vergleichsmessungen auf geeignete Normale rückführbar sein.

**Art. 7** Inverkehrbringen

<sup>1</sup> Messmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch ein genügend hohes Niveau an Messsicherheit aufweisen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die grundlegenden Anforderungen an die Messsicherheit der Messmittel; er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Melde- und Informationspflichten vorsehen für Personen, die Messmittel in Verkehr bringen oder verwenden.

**Art. 8** Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

<sup>1</sup> Der Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen wird durch ein Zulassungsverfahren, ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein anderes gleichwertiges Prüfverfahren erbracht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Zulassungs-, Konformitätsbewertungs- oder Prüfverfahren sowie über die Kennzeichnung und die auszustellenden Dokumente.

**Art. 9** Ermächtigung des METAS

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann das METAS ermächtigen, fachtechnische Bestimmungen über Messmittel und deren Zulassungs-, Konformitätsbewertungs- und Prüfverfahren zu erlassen.

<sup>2</sup> Das METAS bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 zu konkretisieren; soweit möglich, bezeichnet es dabei international harmonisierte Normen.

**Art. 10** Prüfung der Messbeständigkeit

<sup>1</sup> Wer ein Messmittel verwendet, muss dessen messtechnische Eigenschaften regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen überprüfen lassen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann bestimmen, dass zusätzlich auch die Konstruktion, der Zustand, die Verwendung oder die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Prüfung der Messbeständigkeit, die Prüfintervalle und die Kennzeichnung des geprüften Messmittels.

**Art. 11** Pflichten bei der Verwendung der Messmittel

Wer ein Messmittel verwendet, hat

- a. sich zu versichern, dass es nach den Artikeln 8 Absatz 2 und 10 Absatz 3 gekennzeichnet ist;
- b. dafür zu sorgen, dass die Messbeständigkeit fristgemäss überprüft wurde;
- c. sich zu versichern, dass es für die vorgesehene Verwendung geeignet ist;
- d. dafür zu sorgen, dass es richtig verwendet wird.

**Art. 12** Marktüberwachung

Die Vollzugsorgane kontrollieren im Rahmen der Marktüberwachung die Einhaltung der Artikel 7, 8, 10 und 11 während der gesamten Verwendungsdauer der Messmittel.

**Art. 13** Befugnisse der Vollzugsorgane

<sup>1</sup> Den Vollzugsorganen ist unentgeltlich Auskunft, Unterstützung und freier Zutritt zu den Messmitteln zu gewähren.

<sup>2</sup> Das METAS kann Messmittel, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Verkehr ziehen oder ihr Inverkehrbringen oder ihre Verwendung untersagen oder einschränken.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Pflichten der Verwenderinnen und Verwender von Messmitteln bei Kontrollen und darüber, welche Massnahmen die Vollzugsorgane treffen, wenn Messmittel den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

<sup>4</sup> Die Befugnisse der Vollzugsbehörden anderer Bundesgesetze, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG), bleiben vorbehalten.

**Art. 14** Anerkennung ausländischer Prüfungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass ausländische Prüfungen von Messmitteln in der Schweiz anerkannt werden und erlässt Vorschriften dazu.

<sup>2</sup> Er kann völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von ausländischen Prüfungen abschliessen; bei Verträgen von beschränkter Tragweite kann er diese Zuständigkeit an das METAS delegieren.

**3. Abschnitt: Mengenangaben****Art. 15**

<sup>1</sup> Wer im Geschäftsverkehr messbare Güter oder Leistungen anbietet, hat deren Menge in gesetzlichen Masseinheiten anzugeben. Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Mengenangabepflicht vorsehen, namentlich wenn sonst die Abwicklung des Geschäftes in unzumutbarer Weise erschwert würde.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt Inhalt und Form der Mengenangabe.

<sup>3</sup> Er kann Vorschriften über die Füllmenge und die Verpackung aufstellen.

<sup>4</sup> SR 946.51

#### 4. Abschnitt: Festlegung der Zeit

##### Art. 16

<sup>1</sup> In der Schweiz gilt die mitteleuropäische Zeit; die mitteleuropäische Zeit ist die koordinierte Weltzeit plus eine Stunde.

<sup>2</sup> Um Übereinstimmung mit den benachbarten Staaten zu erreichen, kann der Bundesrat die Sommerzeit vorschreiben; die Sommerzeit ist die mitteleuropäische Zeit plus eine Stunde.

#### 5. Abschnitt: Vollzug

##### Art. 17            Vollzug durch die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone sind zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit und der Mengenangabe sowie für die Marktüberwachung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufgaben und Befugnisse der Kantone.

<sup>3</sup> Er kann den Kantonen weitere Vollzugsaufgaben im Bereich des Inverkehrbringens übertragen.

##### Art. 18            Kantonale Regelungen

<sup>1</sup> Die Kantone regeln die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten ihrer Vollzugsbehörden.

<sup>2</sup> Sie bestimmen eine Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> Sie können unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement gemeinsame Vollzugs- oder Aufsichtsregionen bilden.

##### Art. 19            Vollzug durch den Bund

<sup>1</sup> Der Bund ist zuständig für die Prüfung der Messmittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Prüfung der Messbeständigkeit und der Marktüberwachung den Bund zuständig erklären.

### 3. Kapitel: Eidgenössisches Institut für Metrologie

#### 1. Abschnitt: Rechtsform und Organisation

##### Art. 20

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit; es wird im Handelsregister eingetragen.

<sup>2</sup> Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig und führt eine eigene Rechnung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Sitz des METAS fest.

## 2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit

### Art. 21 Aufgaben

<sup>1</sup> Das METAS ist das nationale Metrologieinstitut der Schweiz.

<sup>2</sup> Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es stellt international anerkannte Masseinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung.
- b. Es vergleicht die Normale in zweckmässigen zeitlichen Abständen mit denjenigen anderer nationaler Metrologieinstitute oder vergleichbarer Institutionen.
- c. Es verbreitet die in der Schweiz geltende Zeit.
- d. Es führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch, es erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Messmethoden, die dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.
- e. Es vertritt die Schweiz, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit andern Verwaltungseinheiten des Bundes, in internationalen Organisationen in Angelegenheiten des Messwesens.
- f. Es bereitet die Gesetzgebung über das Messwesen vor und sorgt für den Vollzug.
- g. Es arbeitet Vorschriften aus für die richtige Ermittlung, Übermittlung und Beurteilung physikalischer und chemischer Grössen.
- h. Es prüft Messmittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen.
- i. Es entscheidet über die Zulassung von Messmitteln.
- j. Es führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Prüfung der Messbeständigkeit von Messmitteln und die Marktüberwachung durch.
- k. Es beaufsichtigt den Gesetzesvollzug.
- l. Es berät und instruiert das Personal der Vollzugsorgane und erlässt diesen gegenüber Weisungen.
- m. Es gibt Masseinheiten nach Buchstabe a durch Kalibrierungen weiter und führt Beratungen und Expertisen durch.
- n. Es beteiligt sich an der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Messwesens.
- o. Es berät die Bundesbehörden in Fragen des Messwesens.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann dem METAS gegen Abgeltung weitere Aufgaben zuweisen.

**Art. 22** Zusammenarbeit und Beizug Dritter

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a - d kann das METAS an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit ausländischen nationalen Metrologieinstituten zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Das METAS kann Dritte mit Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a - d betrauen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Verträge über den Beitritt und die Beteiligung an ausländischen oder internationalen Organisationen oder Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die Zusammenarbeit nach Absatz 1 geschaffen werden, abschliessen; bei Verträgen von beschränkter Tragweite kann der Bundesrat diese Zuständigkeit an das METAS delegieren.

<sup>4</sup> Der Bund kann Beiträge an Forschungsprogramme mit Organisationen oder Gesellschaften nach Absatz 3 gewähren.

<sup>5</sup> Das METAS kann Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben i und j beauftragen; der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, die Rechte und Pflichten dieser Personen sowie deren Beaufsichtigung.

### 3. Abschnitt: Organisation und Personal

**Art. 23** Organe

Die Organe des METAS sind:

- a. der Institutsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

**Art. 24** Zusammensetzung und Wahl des Institutsrat

<sup>1</sup> Der Institutsrat setzt sich aus fünf bis sieben fachkundigen Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Institutsrats und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Mitglieder des Institutsrats aus wichtigen Gründen abberufen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Institutsrats wahren die Interessen des Instituts. Bei einem Interessenskonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des Institutsrats fest. Für das Honorar und die weiteren mit diesen

Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>5</sup> (BPG).

#### **Art. 25** Aufgaben des Institutsrats

<sup>1</sup> Der Institutsrat ist das oberste Leitungsorgan des METAS. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und erstattet diesem jährlich Bericht über deren Erreichung.
- b. Er erlässt die Institutsordnung.
- c. Er erlässt ein Personalreglement, das Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen regelt und schliesst den Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ab, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Er regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk.
- e. Er erlässt die fachtechnischen Bestimmungen nach Artikel 9 Absatz 1.
- f. Er beantragt dem Bundesrat die vom Bund zu erbringenden Abgeltungen.
- g. Er bestimmt die Preispolitik für die Dienstleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben h und m.
- h. Er genehmigt die Grundsätze für den Unterhalt und Ausbau der Laboratorien.
- i. Er erstellt den Geschäftsbericht des METAS und veröffentlicht ihn nach der Genehmigung durch den Bundesrat; zugleich stellt er dem Bundesrat Antrag über die Verwendung eines allfälligen Gewinns.
- j. Er verabschiedet das Forschungs- und Entwicklungsprogramm, die Mittelfristplanung und den Voranschlag.
- k. Er ernennt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- l. Er überwacht die Geschäftsleitung und sorgt für ein internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- m. Er bestimmt die Verwendung der Reserven.

#### **Art. 26** Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor werden vom Bundesrat ernannt, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors vom Institutsrat.

<sup>5</sup> SR 172.220.1

**Art. 27** Aufgaben der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des METAS.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Grundlagen für die Entscheide des Institutsrats vor.
- b. Sie vertritt das METAS nach aussen.
- c. Sie stellt das Personal des METAS an.
- d. Sie beaufsichtigt die Erfüllung der Aufgaben des METAS und erstattet dem Institutsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht.
- f. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

<sup>3</sup> Die Institutsordnung regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen; die übrigen Mitarbeitenden des METAS werden nach Bedarf beigezogen.

**Art. 28** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Prüfauftrag der Revisionsstelle, sowie ihre Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Artikeln 727-731a des Obligationenrechts<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Institutsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

**Art. 29** Personalrecht

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>7</sup> (BPG).

<sup>2</sup> Das METAS ist Arbeitgeber im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

**Art. 30** Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung und das Personal sind bei PUBLICA nach den Bestimmungen des Abschnitts 4b des BPG versichert.

<sup>2</sup> Das METAS ist Arbeitgeber nach Artikel 32b Absatz 2 BPG.

<sup>6</sup> SR 220

<sup>7</sup> SR 172.220.1

#### 4. Abschnitt: Finanzen

##### Art. 31 Finanzierung

Das METAS finanziert seine Tätigkeiten aus:

- a. der Abgeltung des Bundes für die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a - g, k, l, n und o und in den strategischen Zielen übertragenen Aufgaben;
- b. Gebühreneinnahmen für die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben i und j;
- c. Einnahmen aus Dienstleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben h und m.

##### Art. 32 Tresorerie

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel des METAS.

<sup>2</sup> Sie gewährt dem METAS zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem METAS und der EFV geregelt.

##### Art. 33 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage des METAS den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vollständig dargestellt werden.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

<sup>3</sup> Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

<sup>4</sup> Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann für das METAS Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

##### Art. 34 Reserven

<sup>1</sup> Die Reserven für die Deckung von Verlustrisiken betragen mindestens (x) des Jahresbudgets.

<sup>2</sup> Übersteigen die Reserven die Höhe von (y) des Jahresbudgets, so sind die Gebühren und Abgeltungen zu senken.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung künftiger Investitionen kann der Bundesrat weitere Reserven festlegen.

**Art. 35** Steuern

Das METAS wird von jeder Besteuerung der nicht gewerblichen Tätigkeiten durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit. Vorbehalten bleiben die folgenden Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer.

**Art. 36** Liegenschaften

<sup>1</sup> Der Bund überträgt dem METAS die genutzten Liegenschaften zur Nutzniessung. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Bundes und werden von diesem unterhalten.

<sup>2</sup> Der Bund verrechnet dem METAS für die Liegenschaftsnutzung eine angemessene Abgeltung.

<sup>3</sup> Die Begründung der Nutzniessung und die Einzelheiten der Liegenschaftsnutzung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und dem METAS festgelegt.

**5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen****Art. 37** Strategische Ziele

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des METAS fest. Er sorgt dafür, dass der Institutsrat vorgängig angehört wird.

**Art. 38** Aufsicht

<sup>1</sup> Das METAS untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

<sup>2</sup> Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Institutsrats;
- b. die Wahl der Direktorin oder des Direktors;
- c. die Wahl der Revisionsstelle
- d. die Genehmigung des Personalreglements und des Anschlussvertrags mit PUBLICA;
- e. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- f. die Entlastung des Institutsrates.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Einsicht in die Geschäftsunterlagen des METAS nehmen und sich über dessen Geschäftstätigkeit informieren lassen. Er kann Prüfungsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) veranlassen.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Befugnisse der EFK sowie die Obergericht des Parlaments bleiben vorbehalten.

## 6. Abschnitt: Gewerbliche Leistungen

### Art. 39

<sup>1</sup> Das METAS kann gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Es kann insbesondere:

- a. Dienstleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben h und m erbringen;
- b. Dritten Messmittel, Gebäude oder Liegenschaften zur Verfügung stellen oder daran Rechte einräumen.

<sup>3</sup> Es muss für seine gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Es ist im Bereich der gewerblichen Tätigkeiten denselben Vorschriften unterstellt wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.

## 4. Kapitel: Gebühren

### Art. 40

<sup>1</sup> Das METAS, die Kantone und die Dritten, die gemäss Artikel 22 Absatz 5 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach den Artikeln 17 und 21 Absatz 2 Buchstaben i und j Gebühren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere deren Höhe und die Ausnahmen von der Gebührenerhebung; er kann vorsehen, dass die Kantone und Dritte für die Leistungen des METAS, die sie weiterverrechnen können, einen pauschalen Anteil der von ihnen zu erhebenden Gebühren dem METAS weitergeben.

## 5. Kapitel: Strafbestimmungen und Einsprache

### 1. Abschnitt: Strafbestimmungen

#### Art. 41 Unerlaubte Messmittel, Verletzung der Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Messmittel, welche die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, in Verkehr bringt oder verwendet;

- b. den Vollzugsorganen Auskunft, Unterstützung oder den freien Zutritt zu Messmitteln verweigert.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5 000 Franken.

**Art. 42** Missachtung der Vorschriften über Mengenangaben

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die vorgeschriebenen Angaben von Mengen unterlässt;
- b. vorverpackte Güter, die den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, in Verkehr bringt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

**Art. 43** Strafbarkeit nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das Erschleichen falscher Beurkundungen, den Gebrauch unechter oder unwahrer Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Konformitätsabklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 23-28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>8</sup> über die technischen Handelshemmnisse.

**Art. 44** Widerhandlungen im Geschäftsbereich

Die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974<sup>9</sup> sind anwendbar.

**Art. 45** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Das METAS kann Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen.

## 2. Abschnitt: Einsprache

**Art. 46**

Gegen Verfügungen des METAS kann der Betroffene binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim METAS schriftlich Einsprache erheben.

<sup>8</sup> SR 946.51

<sup>9</sup> SR 313.0

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977<sup>10</sup> über das Messwesen;
2. Zeitgesetz vom 21. März 1980<sup>11</sup>.

### Art. 48 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>12</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3

*Aufgehoben.*

### Art. 16a Grundpreisangabe

<sup>1</sup> Für messbare Waren und Leistungen, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, sind Menge und Preis anzugeben und deren Vergleichbarkeit durch Grundpreisangabe zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, deren Einhaltung von der Pflicht zur Grundpreisangabe befreien.

### Art. 24 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu) und e

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich:

- a<sup>bis</sup>. die Pflicht zur Grundpreisangabe (Art. 16a) verletzt;
- e. den Ausführungsvorschriften des Bundesrates über die Preisbekanntgabe und Grundpreisangabe (Art. 16, 16a und 20) zuwiderhandelt,

### Art. 49 Übergang von Rechten und Pflichten

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem das METAS eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt es an die Stelle des Bundesamtes für Metrologie. Das METAS tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf das METAS übergehen und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

<sup>10</sup> AS 1977 2394, 1993 3149, 2006 3459, 2006 2197, 2010 ...

<sup>11</sup> AS 1981 84

<sup>12</sup> SR 241

<sup>3</sup> Der Bundesrat trifft alle weiteren notwendigen Vorkehren für den Übergang und erlässt die entsprechenden Bestimmungen und fasst Beschlüsse, namentlich:

- a. kann er Stellen, die bisher Aufgaben wahrgenommen haben, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das METAS zuständig ist, verpflichten, ihre Unterlagen und Daten (Verarbeitungssysteme etc.) dem METAS zur Verfügung zu stellen;
- b. sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Erfüllung der Aufgaben des METAS notwendigen Mittel noch nicht verfügbar sind, kann er dem METAS die im Bundesbudget für das Bundesamt für Metrologie eingestellten Kredite und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister sowie in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung des Instituts sind steuer- und gebührenfrei.

<sup>5</sup> Die EFV kann dem METAS für den Aufbau Darlehen nach Artikel 32 Absatz 2 gewähren.

<sup>6</sup> Auf die Gründung des METAS sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>13</sup> nicht anwendbar.

<sup>7</sup> Die Reserven nach Artikel 34 Absatz 1 sind innert (x) Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu äufnen.

#### **Art. 50** Übergang der Arbeitsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesamtes gehen auf das METAS über.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Eingliederung; hingegen besteht während zwei Jahren Anspruch auf bisherigen Lohn.

#### **Art. 51** Zuständige Arbeitgeberin

<sup>1</sup> Das METAS gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten von PUBLICA, die dem Institut zuzuordnen sind.

<sup>2</sup> Liegt der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität führt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und beginnt die Rente erst nach seinem Inkrafttreten zu laufen, so gilt das METAS ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin.

#### **Art. 52** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

